

Grundschild

Die Grundschild gewährt ihrem Inhaber das Recht, durch die Verwertung einen Geldbetrag aus einem [Grundstück](#) zu erlangen.

Hierzu wird das [Grundstück](#) zumeist zwangsversteigert und der Inhaber der Grundschild erlangt sein [Geld](#) aus dem Erlös der Versteigerung. Die Grundschild ist, anders als die Hypothek, nicht an den Bestand einer Forderung gebunden. Es gibt zwei Arten der Grundschild, die Buch- und die Briefgrundschild. Die Buchgrundschild ist dadurch gekennzeichnet, daß zu ihrer Abtretung die Eintragung ins Grundbuch notwendig ist. Über eine Briefgrundschild wird ein Grundschildbrief ausgestellt. Zur Übertragung der Briefgrundschild an einen anderen reicht die [Übergabe](#) des Grundschildbriefes.

§ [1195 BGB](#)